YAGMUR GEDÄCHTNIS STIFTUNG

ZIVILCOURAGE IM KINDERSCHUTZ

Kinderrechte im Grundgesetz verankern

4. Gedenkveranstaltung für Yagmur am 18. Dezember 2018

– Dokumentation –

Verleihung des Preises „Zivilcourage im Kinderschutz“
Präsentation des Sachstandsberichts 2018

YAGMUR
GEDÄCHTNIS
STIFTUNG

ZIVILCOURAGE IM KINDERSCHUTZ

Herausgeber: Yagmur Gedächtnisstiftung, 2019

Veranstaltungsfotos: Jasper Ehrich
Gestaltung: Mirjam Büttner

Verantwortlich: Michael Lezius

Yagmur Gedächtnisstiftung
Erika-Mann-Bogen 15
22081 Hamburg

Vertreten durch:
Michael Lezius, Stifter und Vorstand
Marcus Buschka / Haspa Hamburg Stiftung
Ecke Adolphsplatz / Großer Burstah
20457 Hamburg

yagmur-stiftung.hamburg

Inhalt

Vierte Gedenkveranstaltung für Yagmur

18. Dezember 2018
Kaisersaal im Hamburger Rathaus

Dokumentation

IMPRESSIONEN Teilnehmer des Infomarktes — Seite 4

VORWORT — Seite 5

IMPRESSIONEN von der 4. Gedenkveranstaltung — Seite 6

REDEBEITRÄGE

Sabine Schröder-Lezius, Begrüßung und Einführung — Seite 8

„Auswirkungen von grundgesetzlich verankerten individuellen Kinderrechten auf das Kindeswohl und den Kinderschutz“
Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Kärgel de Maiziére & Partner, Berlin — Seite 10

„Das Kind im Mittelpunkt familienrechtlicher und sozialbehördlicher Verfahren“
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Universität Frankfurt am Main — Seite 19

„Wie verändern die Empfehlungen der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte erweitern“ das Kinderleben in Hamburg?“
Daniel Oetzel, MdHB, FDP, stellv. Vorsitzender der Enquete-Kommission — Seite 27

YAGMUR ERINNERUNGSPREIS „ZIVILCOURAGE IM KINDERSCHUTZ“

Laudatio und Antwort des Preisträgers 2018 — Seite 32

DIE YAGMUR GEDÄCHTNISSTIFTUNG — Seite 38

IMPRESSIONEN von der 4. Gedenkveranstaltung — Seite 40

GREMIEN der Yagmur Gedächtnisstiftung — Seite 41

Teilnehmer des Infomarktes

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

siebzehn Mitveranstalter – davon fünf Hamburger Bürgerschaftsfraktionen – unterstützten die Gedenkveranstaltung für Yagmur am 18. Dezember 2018. Zum vierten Mal hatte die Yagmur Gedächtnisstiftung dazu eingeladen, am Todestag des kleinen Mädchens zusammenzukommen, um über drängende Fragen des Kinderschutzes zu sprechen. Rund 200 Gäste verfolgten das Programm mit der Verleihung des Yagmur Erinnerungspreises 2018 im Hamburger Rathaus. Dieses Mal wurden die Babylotsen der Stiftung SEEYOU für die Arbeit mit belasteten Familien ausgezeichnet. Außerdem legte das Stiftungs-Kuratorium an dem Abend den Sachstandsbericht 2018 zur Kinderschutzpraxis des Hamburger Senats vor.

YAGMUR GEDÄCHTNIS STIFTUNG
ZIVILCOURAGE IM KINDERSCHUTZ

Kinderrechte im Grundgesetz verankern

4. Gedenkveranstaltung für Yagmur

Moderation:
Jan Haarmeyer, Autor, Hamburger Abendblatt

Mit Verleihung des Yagmur Erinnerungspreises „Zivilcourage im Kinderschutz" 2018

Am 18. Dezember 2018, 18-20 Uhr
(Infostände ab 16.30 Uhr)
Hamburger Rathaus

Mit **Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit**, Berlin
Justizsenatorin a. D. von Hamburg und Berlin
Rolf Zuckowski, Kinderliedautor, Hamburg

Eine Veranstaltung der Yagmur Gedächtnisstiftung und der Bürgerschaftsfraktionen von FDP, SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE in Zusammenarbeit mit der Deutschen Kinderhilfe e.V.

Die Gedenkveranstaltung mit dem Thema „Kinderrechte im Grundgesetz verankern" wurde begleitet von einem Informationsmarkt, an dem sich u.a. der Sozialverband Hamburg, die Ehlerding Stiftung, die Deutsche Kinderhilfe e.V. und der Deutsche Kinderverein, Essen, beteiligten. Darüber hinaus nahmen auch vier Bewerber für den Yagmur Erinnerungspreis teil: Von Anfang an e.V., Kinder-Mandolinenorchester St. Georg, BerndtSteinKinderstiftung sowie die Quadflieg Stiftung. Der gut besuchte Infomarkt zeigte viele Wege zu einem besseren Kinderschutz in Hamburg auf.

All diese Impulse wirkten beim Publikum nach: Aus den zahlreichen Rückmeldungen der Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer entstand die Idee für einen 2. Workshop, der Brücken baut zwischen den verschiedenen Kinderschutzakteuren in Hamburg. Dieser Workshop findet nun statt am 31.8.2019 unter dem Titel „Sieben Blicke auf den Kinderschutz". Auch diese Veranstaltung wurde überparteilich geplant und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vieler Institutionen besetzt.

Für aktuelle Informationen zur Arbeit unserer Stiftung besuchen Sie bitte unsere Webseite unter yagmur-stiftung.hamburg.

Michael Lezius
Stifter und Vorstand der Yagmur Gedächtnisstiftung

Impressionen

Impressionen

Einführung | Sabine Schröder-Lezius

Stellvertretend für den Gründer und Vorsitzenden der Yagmur Gedächtnisstiftung, Michael Lezius, begrüßt Sabine Schröder-Lezius die Gäste der 4. Gedenkveranstaltung für Yagmur mit dem Appell Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern.

Sehr geehrte Frau Dr. Peschel-Gutzeit, sehr geehrter Herr Zuckowski, meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich bin tief beeindruckt von der Resonanz unserer Veranstaltung und danke Ihnen für Ihr Interesse. Viele Gäste müsste ich jetzt begrüßen, doch heute geht es um Kinder und ihre Rechte. Deshalb verzichte ich darauf und hoffe auf Ihr Verständnis.

Danken möchte ich im Voraus unseren Unterstützern, den Yagmur-Gremienmitgliedern, den Referenten, unserem Moderator Herrn Jan Haarmeyer, Mitveranstaltern – vor allem den fünf Fraktionen der Bürgerschaft – ein bisher einmaliger Vorgang bei der Yagmur Gedächtnisstiftung – unserem Kinder-Mandolinenorchester, den Ausstellern, den Yagmur-Preis-Kandidaten und den vielen Helfern im Hintergrund. Wir sind heute Gast im Rathaus auf Einladung der FDP. Vielen Dank, lieber Herr Oetzel.

Yagmur starb heute vor fünf Jahren an 82 Verletzungen. Nach einem Leberriss kam es zu einem Zusammenbruch aller Organe. 2015 starb Tayler auf ähnliche Weise, fast eine Blaupause zu Yagmurs Schicksal. Was hatte man gelernt? Ayesha starb 2017 und Mariam 2018. Was folgt noch? – Yagmur wäre heute acht Jahre alt und in der 2. Klasse. Doch das verhinderte die leibliche Mutter. Doch tragen nicht auch die Rahmenbedingungen viel Schuld? 20 beteiligte Institutionen hätten den Tod verhindern können, viele schauten weg, entzogen sich der Verantwortung, machten Dienst nach Vorschrift und nahmen ihr demokratisches Recht der Zeugnisverweigerung beim PUA-Ausschuss und vor Gericht wahr.

Der Name der kleinen Yagmur ist bundesweit bekannt. In vielen Berichten ist er aufgenommen. Vielleicht hat ihr Tod noch einen Sinn, im Kinderschutz einen Paradigmenwechsel zu erreichen. Wenn ich heute mit Jugendamtsmitarbeitern zusammenkomme, dann erfahre ich, dass die betrof-

fenen ASD-Mitarbeiter aufgrund von Yagmurs Schicksal traumatisiert seien. Meine Antwort: „Aber Yagmur ist tot, ihr aber lebt. Also ändert etwas!“

Die Yagmur Gedächtnisstiftung will an Yagmur erinnern, an ihr Leben und Sterben, auch an die anderen sieben toten Kinder der vergangenen 13 Jahre. Wir wollen ihrer gedenken, eine Mahnung wachhalten und dafür kämpfen, dass es Kindern in Hamburg besser geht.

2017 starben in Deutschland 143 Kinder, 4000 Kinder wurden krankenhausreif geschlagen, 80 Mordversuche an Kindern wurden registriert und 14 000 Kinder wurden sexuell missbraucht – ohne Dunkelziffer. Wollen wir hoffen, dass die Kinderrechte im Grundgesetz nicht so viel Zeit in der Umsetzung brauchen wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau vor 70 Jahren und die gewaltfreie Erziehung von 2000 nach dem §1631 BGB.

Doch das Leben besteht nicht nur aus juristischen Paragrafen. Liebe, Vertrauen, Empathie, Achtung, Schutz, Teilhabe, Förderung, Entwicklung usw. spielen eine wichtigere Rolle. Es besteht auch aus Wertschätzung den Menschen gegenüber, die sich für das Wohlergehen der Kinder selbstlos einsetzen. Einige von ihnen wollen wir heute ehren.

Stifter Michael Lezius und Sabine Schröder-Lezius

Zum Schluss lassen Sie mich eine Bitte an die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Jugendamt von dieser Stelle aus vortragen:

Liebe ASD-Mitarbeiterin, lieber ASD-Mitarbeiter, Hamburg will zur kinderfreundlichsten Stadt in Deutschland werden. Sie haben wesentlichen Anteil daran. Bitte lesen Sie intensiv den Abschlussbericht der Enquete-Kommission Kinderschutz. Schauen Sie sich die 69 Empfehlungen an. Setzen Sie das um, was sie persönlich betrifft. Lernen Sie und machen Sie sich fit. Fordern Sie „auf Augenhöhe“ von Ihren Vorgesetzten, der BASFI, dem Senat, den Fraktionen und den Medien jenes, was in den Empfehlungen vereinbart wurde. Seien Sie stur, nerven Sie, verlangen Sie nachhaltig das, was die Kommission für den Kinderschutz und die Kinderrechte in Hamburg fordert. Ihre Arbeit wird dadurch besser, ebenso verbessern sich die Rahmenbedingungen. Zeigen Sie Haltung und Einsatz! Die Kinder danken es Ihnen. Die Yagmur Gedächtnisstiftung steht an Ihrer Seite.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Der **Sachstandsbericht 2018** der Yagmur Gedächtnisstiftung steht im Internet kostenfrei als PDF zur Verfügung:

yagmur-stiftung.hamburg

Vortrag | Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit

Die Rechtsanwältin und Justizsenatorin a.D. von Hamburg und Berlin spricht über „Auswirkungen von Grundgesetzlich verankerten individuellen Kinderrechten auf das Kindeswohl und den Kindesschutz“.

Einleitung

Mit dem Thema springen wir mitten hinein in eine politische Entwicklung, die dramatischer kaum sein könnte: Erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik haben die die Bundesregierung bildenden Parteien sich in dem Koalitionsvertrag verpflichtet, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern. Wörtlich heißt es in dem Koalitionsvertrag:

„Wir werden ein Kindergrundrecht schaffen.“

Eine Bund-Länder-Kommission soll die genaue Formulierung ausarbeiten und einen entsprechenden Entwurf bis Ende des Jahres 2019 vorlegen.

Diese Forderung, man könnte auch sagen dieser Entschluss der Koalitionsparteien, geht zurück auf die Kinderrechtskonvention, welche die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20.11.1989 verabschiedet hat. Deutschland gehörte zu den ersten Unterzeichnern und hat sich damit verpflichtet, die Rechte der Kinder, die in der Konvention festgehalten sind, in Deutschland umzusetzen. Die Vereinten Nationen haben Deutschland mehrfach aufgefordert, die Kinderrechte aus der Konvention in das Grundgesetz aufzunehmen, also in die deutsche Verfassung, nachdem viele Länder bereits die Rechte aus der UN-Kinderkonvention in der einen oder anderen Form in ihre Verfassungen aufgenommen haben. Auch die deutschen Bundesländer haben fast alle Kinderrechte in ihrer Verfassung verankert, zuletzt haben fast 90% der Wähler und Wählerinnen in Hessen für eine Aufnahme von Kinderrechten in die Hessische Landesverfassung gestimmt. Hessen wird damit als 15. Bundesland die Kinderrechte in seiner Verfassung festschreiben. Es ist nun allerhöchste Zeit, dass auch der Bund in seiner Bundesverfassung die entsprechenden Kinderrechte verankert.

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit

Die National Coalition Deutschland, ein aus mehr als 100 Mitgliedsverbänden bestehendes Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, hat kürzlich bei einem Parlamentarischen Frühstück mit Abgeordneten aller Fraktionen des Deutschen Bundestages die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz referiert und diskutiert.

Es geht jetzt darum, eine Formulierung zu finden, welche den Schutz, die Förder- und Beteiligungsrechte und die Berücksichtigung des Kindeswohls in den Mittelpunkt stellt. Thomas Oppermann, Vizepräsident des Deutschen Bundestages und Schirmherr der National Coalition, sagte anlässlich des Parlamentarischen Frühstücks am 20.11.2018, die Ausgangslage für eine Grundgesetzänderung im Sinne der Kinder sei noch nie so gut gewesen wie jetzt. Prof. Dr. Maywald, Sprecher der National Coalition, hat hierzu erklärt:

„Wir fordern die Bundesregierung auf, die Mahnungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes ernst zu nehmen. Die UN hatten mehrfach gefordert, Kinderrechte in das Grundgesetz aufzunehmen! Die Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Politik, im öffentlichen Leben und in der Justiz spielen immer noch eine Nebenrolle. Kinder tauchen im Grundgesetz lediglich im Zusammenhang mit dem Elternrecht auf. Ein Kindergrundrecht würde subjektive Rechtsansprüche garantieren. Eine Formulierung als Staatsziel reicht nicht aus."

Dementsprechend haben Mitglieder des Beirats der National Coalition, dem auch ich angehöre, in einem Schreiben an die Mitglieder der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die den Auftrag hat, einen Formulierungsvorschlag vorzulegen, diesem dringenden Anliegen Nachdruck verliehen und ihre Beratung und Mitarbeit angeboten.

Was würde sich denn nun ändern, wenn in unserer deutschen Bundesverfassung individuelle Kinderrechte verankert wären? Wie müsste die Formulierung lauten? Und welche Auswirkungen wären einerseits auf das Kindeswohl und andererseits auf den Kinderschutz zu erwarten?

I. Kinderschutz

a) Kinder kommen in der jetzigen Fassung der deutschen Verfassung, also dem Bonner Grundgesetz, ausdrücklich als Träger eigener Rechte nicht vor. In Art. 6 GG, also dem sogenannten Familienartikel, ist bekanntlich geregelt, dass Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Ferner heißt es darin, dass Pflege

und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht ist. Über die erzieherische Betätigung der Eltern wacht die staatliche Gemeinschaft. Und schließlich heißt es in Art. 6 Abs. 3 GG, dass gegen den Willen der Erziehungsberechtigten Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden dürfen, und zwar auch nur dann, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Dies ist die einzige Stelle, die sich überhaupt über das Verhältnis von Eltern und Kindern in der Verfassung auslässt. Kinder sind in diesem Zusammenhang erkennbar keine Rechtsträger, also Rechtssubjekte, sondern Rechtsobjekte.

Dennoch wird man sagen müssen, und das ist allgemeine Meinung, dass der Schutz der Kinder, so wie er in dem Bonner Grundgesetz in Art. 6 verankert ist, verfassungsrechtlich ausreichend ist. Wie so oft klaffen aber gesetzliche Regelung einerseits und Umsetzung andererseits scharf auseinander. Aus eben diesem Grund haben wir uns hier auch heute zusammengefunden zu der Gedenkveranstaltung anlässlich des Todes der kleinen Yagmur vor nunmehr 5 Jahren. Denkt man an die historischen Zusammenhänge, die Grund für die Regelung in Art. 6 Abs. 2 GG sind, macht man sich also klar, dass diese Regelung gefunden worden ist, um jegliche staatliche Zwangserziehung künftig zu vermeiden, wie sie bei den Nationalsozialisten Staatsdoktrin war, so wird zugleich auch klar, dass man an dieser Verfassungsnorm nichts wird ändern können und ändern dürfen. Es sollen eben die Eltern in erster Linie verantwortlich sein, sie sollen alle Pflichten, aber auch alle Rechte haben, um diese auch gegen den Staat durchsetzen zu können.

Um Kinder gegen die eigenen Eltern zu schützen, musste zwar auch eine Vorschrift gefunden werden, aber diese ist nachrangig: So wurde das Wächteramt des Staates bzw. der staatlichen Gemeinschaft geschaffen, wie es in Art. 6 Abs. 2 GG festgehalten ist.

b) Erst Jahrzehnte nach Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes (im Mai 1949) hat man angefangen, die eigene verfassungsrechtliche Stellung der Kinder zu erkennen, ihnen eigene Rechte zuzuerkennen und hat so allmählich die jetzige Diskussion in Gang gebracht. Es war das Bundesverfassungsgericht, das bekanntlich 20 Jahre nach Inkrafttreten

des Bonner Grundgesetzes im Juli 1968 entschieden hat, auch Kinder seien Träger einer unantastbaren Menschenwürde, Art. 1 GG, und hätten das Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Art. 2 GG. Diese Entscheidung war deswegen notwendig, weil die juristische Lehre bis dahin mit einem Kunstgriff erreicht hatte, dass Kinder bis zur Volljährigkeit die eigenen Rechte nicht ausüben durften. Hierzu wurde die Figur der Grundrechtsmündigkeit geschaffen und diese sollte erst mit Volljährigkeit einsetzen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Lehre zu keiner Zeit mitgemacht, hat also spätestens seit 1968 auch den Kindern eigene Rechte zugestanden.

c) In diese Linie passt es, wenn die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1992 die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert hat, so dass sie seither bei uns geltendes einfaches Recht ist. Spätestens seither haben also die Kinder in Deutschland, und zwar alle Kinder, ein eigenes Recht auf Leben, auf ein Überleben und auf eine kindgerechte Entwicklung, Art. 6 der Konvention. Aber das Kind hat seither nicht nur das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, sondern auch das Recht auf freie Meinungsäußerung, auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, u.ä., Art. 13 und 14 der Konvention.

d) Zurück zum Kinderschutz: Nach meiner Überzeugung haben Kinder auch nach dem derzeit geltenden Wortlaut des Bonner Grundgesetzes einen durchaus ausreichenden Anspruch auf Schutz durch die staatliche Gemeinschaft.

Wie so oft, ist aber auch hier festzustellen, dass die gesetzliche Regelung einerseits und die tatsächliche Ausführung andererseits weit auseinanderklaffen. Im Grunde kann eine Verfassung nicht mehr bestimmen, als dass die staatliche Gemeinschaft, also die Gesellschaft über die Eltern und deren Erziehungstätigkeit wacht, was so viel bedeutet, dass diese Gesellschaft auch einzuschreiten hat, wenn die Eltern es nicht richtig machen. Wenn die Verfassung weiterhin vorgibt, dass ein Kind gegen die Herausnahme aus seiner eigenen Familie besonders geschützt wird, so entspricht auch das dem Grundverständnis unserer Verfassung. Aber die Verfassung sagt eben auch, wann die Herausnahme zulässig ist, nämlich wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Mir ist bekannt, dass Hamburg besondere Anstrengungen unternommen hat, um insbesondere nach dem tragischen Tod einiger kleiner Kinder im Zusammenhang mit dem Versagen von Eltern nicht nur neue Erkenntnisse zu sammeln, sondern vor allen Dingen Handlungsvorgaben herauszufinden, die es sicherstellen, dass sich derart tragische und grauenhafte Todesfälle nicht wiederholen. Soweit ich weiß, hat u.a. eine Enquete Kommission Entschließungen gefasst, die gerade jetzt wohl der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Es gibt einen Hamburger Appell, der darauf gerichtet ist, die Rechte von Kindern, die sich aus der UN-Kinderkonvention ergeben, mehr als bisher zu achten. Dies alles sind sehr, sehr wichtige Schritte, die nicht nur notwendig, sondern aus meiner Sicht unausweichlich waren und ich hoffe mit Ihnen und uns allen, dass die Erkenntnisse der Enquete Kommission nicht nur weiterführen, sondern umgesetzt werden.

Aber um die Frage des Kinderschutzes zu beantworten: Aus meiner Sicht ist der Kinderschutz derzeit in der Verfassung bereits in dem zulässigen Rahmen geregelt. Denn der Vorrang der Eltern ist gewollt und er ist auch zu beachten.

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit studierte Rechtswissenschaften in Hamburg und Freiburg, 1990 wurde sie promoviert. Sie war zunächst Richterin am Landgericht Hamburg, dann Familienrichterin am Hanseatischen Oberlandesgericht, wo sie 1984 als erste Frau den Vorsitz des Familiensenats übernahm. 1988 trat sie in die SPD ein, 1991 wurde sie in den Senat gewählt und wurde Justizsenatorin im Kabinett von Bürgermeister Henning Voscherau. Zwischenzeitlich wechselte sie als Justizsenatorin nach Berlin, kehrte dann 1997 aber wieder in ihr Hamburger Amt zurück. Ein großes Anliegen war ihr stets die Durchsetzung der im Grundgesetz verankerten Gleichstellung von Mann und Frau. Lore Maria Peschel-Gutzeit wurde 2004 mit dem Bundesverdienstkreuz erster Klasse ausgezeichnet.

II. Kindeswohl

Was ist mit diesem Schlagwort gemeint? Das Kindeswohl ist ein schillernder Begriff, der nirgends definitiv geregelt bzw. erklärt wird.

Es ist eine Übersetzung aus dem Englischen, dort heißt es „the best interests of the child“. Aber auch das trifft es nicht wirklich. Es geht nicht nur um die Interessen des Kindes, sondern es geht auch um seine gesamten Lebensumstände, auch um die Dinge, die mit Interesse nicht beschrieben werden können, also ein sehr kompakter, umfassender und nicht feststehender Begriff, von dem aber viele Institutionen meinen, ihn sozusagen fest für sich gepachtet zu haben. Dabei muss gerade die Frage, ob eine Maßnahme, ob eine Entscheidung dem Wohl des Kindes wirklich entspricht, immer wieder gestellt und beantwortet werden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat versucht, das Gewollte in einer solchen Vorschrift ausdrücklich zu regeln. Es heißt in § 1697a BGB, dass das Gericht in Verfahren, die Kinder betreffen, diejenige Entscheidung fällt, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Allein der Umstand, dass

es sich um eine a-Vorschrift handelt, zeigt, dass sie nachträglich eingefügt ist und den Versuch unternimmt, das Kindeswohl sozusagen zur obersten Leitschnur zu machen, ohne dass man sagen könnte, dass das wirklich gelungen wäre.

Und in der Kinderrechtskonvention heißt es hierzu in Art. 3, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich ob von öffentlichen oder privaten Einrichtungen ausgehend, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt sei, der vorrangig zu berücksichtigen sei. Anders ausgedrückt: Das Kindeswohl gehört in den Katalog, der abzuarbeiten ist, an ganz vorderste Stelle. Davon kann bisher bei uns keine Rede sein. Das Kindeswohl hängt selbstverständlich sehr eng mit dem Kinderschutz zusammen. Eine Maßnahme, eine Entscheidung, die dem Wohl des Kindes entspricht, fordert zugleich nicht etwa den Schutz des Kindes vor Übergriffen, vor Gewalt, u.ä. heraus, denn es ist eine Regelung, die dem Wohl des Kindes entspricht. Anders ausgedrückt: Solange und soweit eine Maßnahme kindeswohlgerecht ist, ist die Frage nach dem Schutz nicht gestellt. Also muss die Kindeswohlklausel unbedingt Aufnahme finden in die Verfassungsbestimmung, in das eigene Grundrecht des Kindes, damit das Kind sich auf diesen vordergründigen Gesichtspunkt seines Wohls jederzeit berufen kann.

III. Reichen Kinderschutz und Kindeswohl aus?

Es geht um mehr und um anderes, als um Kinderschutz und um Kindeswohl, obwohl hier alles mit allem zusammenhängt: Den Kinderschutzverfechtern, zu denen ich seit vielen Jahrzehnten gehöre, liegt es sehr am Herzen, für Kinder ein eigenes Verfassungsrecht zu schaffen auf bestmögliche Förderung ihrer Anlagen durch die Gesellschaft und ein Kinderrechte auf Partizipation, d.h. auf Beteiligung an allen Angelegenheiten, die die Kinder selbst betreffen, selbstverständlich immer vorausgesetzt, ihre Erkenntniskraft reicht aus, um die Probleme zu verstehen.

a) Recht auf bestmögliche Förderung

Ich beginne mit dem Recht des Kindes auf bestmögliche Förderung seiner Fähigkeiten und Anlagen: Dieses Recht wollen die Verfechter eines eigenen Kindergrundrechts, und damit ist es auch mein Wunsch, in der Verfassung verankert sehen, damit Kinder sich gegenüber der Gesamtgesellschaft darauf berufen können. Sie wollen und müssen

gegenüber der staatlichen Gemeinschaft fordern dürfen, dass sie eigene Bildungsanforderungen stellen, und zwar nicht nur schulische, sondern auch außerschulische, sei es sportliche, seien es künstlerische oder ähnliche Ausbildungen, kurz: eine Rundum-Förderung der kindlichen Fähigkeiten und Neigungen. Dieses Recht wird oft missverstanden und es wird gefragt, ob das Kind dann etwa von den Eltern eine teure Klavierausbildung verlangen könne. Das Missverständnis liegt darin, dass dieses Recht auf bestmögliche Förderung sich gerade nicht gegen die Eltern richtet – die Eltern bestimmen die Richtlinien der Erziehung allein und der Staat hat nicht hineinzuregieren.

Aber es soll ein Recht des Kindes gegenüber der Gesellschaft sein, damit ein Kind nicht, weil die Eltern das Geld nicht aufbringen können, deswegen seine sportlichen, seine kulturellen, seine musikalischen Begabungen nicht soll fördern können. Man muss sich das so vorstellen, dass mit dieser Bestimmung Eltern und Kinder in eine Reihe gestellt werden sollen als Anspruchsinhaber gegenüber der Gesellschaft.

Sie fragen vielleicht, was das mit Kinderschutz zu tun hat. Ich bin der festen Überzeugung, dass es sehr viel mit dem Kinderschutz zu tun hat. Denn in dem Maße, wie Kinder gefördert werden in ihren Fähigkeiten und in ihren Talenten, werden sie selbstbewusster werden und werden sich sehr viel schneller schutzsuchend nicht nur an die Eltern, sondern an Lehrer, an Erzieher, u.ä. wenden, wenn ihnen gegenüber Übergriffigkeiten geleistet werden, sei es von den Eltern, sei es von nahestehenden Personen. Je selbstbewusster, je talentierter, je ausgebildeter ein Kind ist, umso leichter wird es ihm fallen, Auffälligkeiten den Menschen mitzuteilen, zu denen sie Vertrauen haben, und zwar außerhalb des Elternhauses.

b) Partizipation

Schließlich geht es darum, Kindern die Partizipation zu schaffen, die sie benötigen, damit sie Einfluss nehmen können auf ihre eigene Kinderwelt. Zu denken ist etwa an die Gestaltung von Lehrplänen, an die bauliche Gestaltung von Schulen, von Kindergärten, von Spielplätzen, um nur einige wenige Beispiele zu nennen. Es gibt bereits Bauordnungen in einigen Gemeinden, die Kindervertretungen kennen und diese hinzuziehen, wenn es um die Errichtung von Einrichtungen geht, die für Kinder bestimmt sind, wie eben erwähnt, oder auch Kinderkrankenhäuser, Kinderhos-

pize, man kann sich da sehr vieles vorstellen. Alle Erwachsenen kennen die Beispiele, dass Kinderspielplätze errichtet werden mit Geräten, die die Kinder nicht anfassen, weil sie nicht kindgerecht sind. Solche Fehlplanungen könnten sehr viel leichter vermieden werden, wenn Kinder ein Mitspracherecht erhielten.

Auch mit dem Partizipationsrecht würde sich die Bundesrepublik auf dem Boden der UN-Kinderrechtskonvention bewegen. Denn dort heißt es in Art. 4, dass die Vertragsstaaten alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen treffen zur Verwirklichung der Kinderrechte, die sich aus der Konvention ergeben. Und auch hier gilt das eben Gesagte: Je emanzipierter Kinder an dem Gesellschaftsleben teilnehmen können, je selbstbewusster sie werden, umso eher ist zu erwarten, dass sie Gewalt und Übergriffigkeiten von Erwachsenen nicht mehr hinnehmen, sondern sich an entsprechende Hilfsstellen wenden, um Abhilfe zu schaffen. In diesem Sinne ist jede Art von Emanzipation von Kindern immer auch Kinderschutz.

Was jetzt geschaffen werden muss, ist ein Formulierungsvorschlag, der die Schutz- und Förderrechte sowie die Berücksichtigung des Kindeswohls in den Mittelpunkt stellt. An dieser Formulierung wird derzeit mit Hochdruck gearbeitet. Es gibt einen Vorschlag, den die großen Kinderschutzverbände gemeinsam geschaffen haben, nämlich der Deutsche Kinderschutzbund, das Deutsche Kinderhilfswerk, die Deutsche Liga für das Kind und UNICEF. Dieser Vorschlag schließt an Art. 2 GG an, also an die Persönlichkeitsrechte eines Menschen, und versucht, eine Balance zu finden zwischen den Elternrechten und den neu zu schaffenden Persönlichkeitsrechten des Kindes.

IV. Was spricht gegen ein Kindergrundrecht?

Sehr häufig wird in diesem Zusammenhang gefragt, ob nicht durch die Aufnahme eines Kindergrundrechts oder mehrerer Kindergrundrechte die Elternstellung in der Verfassung geschwächt wird mit der weiteren Folge, dass eine solche Grundgesetzänderung ihrerseits verfassungswidrig wäre. Dem ist zu entgegnen, dass das Grundgesetz, wie es einmal Prof. Simitis aus Frankfurt formuliert hat, keine Arena arrangiert zum Zweikampf zwischen Eltern und Kindern. Mit der jetzigen Initiative sollen den Kindern Grundrechte geschaffen und eingeräumt werden, die die Eltern bereits haben. Beide zusammen sollen auf diese Weise in die Lage

Redebeiträge

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit

Viel Applaus bekam Justizsenatorin a.D. Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit für ihren Vortrag zu Kinderrechten im Grundgesetz

versetzt werden, von der Gesellschaft, also von uns allen, die Respektierung ihrer eigenen Rechte zu verlangen und die entsprechende Förderung und den entsprechenden Schutz einzufordern. Nur wenn ein Grundrecht daraus wird, können Kinder dieses eigene Recht dann auch notfalls mit Hilfe des Bundesverfassungsgerichts durchsetzen.

Zwar ändert sich die soziale Lage nicht sogleich dadurch, dass eine Verfassung geändert wird. Aber eine Verfassungsbestimmung hat eine weitreichende, auch psychologische Wirkung. Wer daran noch zweifelt, sollte sich erinnern, welche weitreichende politische Wirkung Art. 3 Abs. 2 GG entfaltet hat, also das Grundrecht auf Gleichberechtigung von Mann und Frau. Ähnlich, davon bin ich überzeugt, wird sich die Entwicklung zeigen, wenn Kinder eigene Grundrechte in der Verfassung haben. Solche Rechte führen nicht dazu, dass sich die Welt morgen ändert, aber sie werden dazu führen, dass Kinder, je schneller, umso besser, eine eigene Stellung in der Gesellschaft erwerben, die zu ihrer Respektierung und damit zu ihrem besseren Schutz führen wird.

Vortrag | Prof. Dr. Ludwig Salgo

Der Frankfurter Rechtsgelehrte war sachverständiges Mitglied in der Hamburger Enquete-Kommission "Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken". In seinem Vortrag spricht er über „Das Kind im Mittelpunkt familienrechtlicher und sozialbehördlicher Verfahren“.

1. Im Bericht der Enquete-Kommission – „Kinderschutz Kinderrechte stärken“ finden sich bei einem Suchlauf nach dem Begriff „Beteiligung“ 87 Treffer. Weit überwiegend ist in diesem Abschlussbericht von „Beteiligung der Kinder und Jugendlichen“ die Rede. Offensichtlich liegt hier eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft.

2. Zu den am meisten unterschätzten Regelungen der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gehört dessen Art. 12:

Artikel 12 UN-KRK

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar

oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Zu Recht wurde Art. 12 UN-KRK als eine „Schlüsselnorm“ dieser Konvention bezeichnet; der Verpflichtungsgrad für die Vertragsstaaten, und damit auch für Deutschland ist eindeutig. Den Vertragsstaaten steht hier kein Ermessensspielraum offen, vielmehr hat Art. 12 einen strikten Verpflichtungsgrad: „Shall assure“ = „muss sicherstellen“. Die Vertragsstaaten müssen die Mitsprache des Kindes sicherstellen, entsprechende Gesetze verabschieden und für deren Implementierung Sorge tragen.

Redebeiträge

Prof. Dr. Ludwig Salgo

Prof. Dr. jur. Ludwig Salgo forscht und unterrichtet an der Frankfurter Goethe-Universität. Bei der Yagmur Gedächtnisstiftung engagiert er sich u.a. in der Stiftungsjury für den Yagmur Erinnerungspreis „Zivilcourage im Kinderschutz".

3. Welche Verpflichtungen ergeben sich konkret für den Vertragsstaat aus Art. 12 Abs. 1 UN-KRK ?

- Es geht um alle Angelegenheiten, durch die das Kind persönlich betroffen sein kann
- Pflicht die Meinungsbildung und Meinungsäußerung zu fördern
- Den geäußerten Ansichten des Kindes angemessenes Gewicht in den Entscheidungssituationen beimessen
- Je bedeutender die Angelegenheit für das Kind, desto stärker muss der Meinung des Kindes Gewicht beigemessen werden, was jedoch niemals heißen kann, dass einem sein Wohl erheblich gefährdenden Wunsch entsprochen werden darf.

4 . „Frei äußern", das heißt ohne jeglichen Druck; zugleich nur ein Recht, keine Pflicht sich zu äußern. Voraussetzung jeglicher Äußerung ist ausreichend Information, das heißt dem implizit in Art. 12 Abs. 1 KRK enthaltenen Informationsrecht des Kindes entspricht die entsprechende Informationspflicht des Staates, also primär eines Gerichtes, einer Behörde, die jeweils zur Anhörung/Beteiligung des Kindes verpflichtet ist.

5. Die UN-KRK geht von der Meinungsbildungsfähigkeit des Kindes, von der Vermutung aus, dass auch schon sehr junge Kinder fähig sind, sich eine Meinung zu bilden, selbst, wenn es noch an der Fähigkeit ermangelt, diese schon äußern zu können. Nicht das Kind muss seine Beteiligungsfähigkeit beweisen, viel mehr der Staat den Nachweis führen, dass es trotz nachzuweisenden Bemühungen nicht gelungen ist, die Beteiligungsfähigkeit des Kindes zu erreichen. Sicherlich bestehen Grenzen für die Beteiligungs- und Meinungsbildungsfähigkeit; diese Defizite können partiell durch Modelle einer unabhängigen Interessenvertretung ausgeglichen werden. Die Konvention erwartet entsprechende Aktivitäten vom Vertragsstaat, um Kindern die Mitwirkungsmöglichkeit zu erschließen: hierher gehören auch nonverbale Kommunikationsformen. So verwundert es kaum, dass die UN-KRK kein Mindestal-

ter fordert als Voraussetzung zur Meinungsäußerung und Beteiligung.

6. Art. 12 Abs. 2 garantiert das Mitspracherecht des Kindes in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Das gilt für alle Verfahren der Polizei, der Verwaltung der Justiz, dh in zivil- straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Auch und gerade hier ist die Information an das Kind darüber, worum es geht essentielle Voraussetzung für eine Äußerung des Kindes. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat auch klargestellt, dass die Verpflichtung zur Anhörung des Kindes auch für gerichtliche und außergerichtliche Verfahren gilt, die auf die Herstellung von Einvernehmen unter den Eltern zielen, schließlich betreffen die so erzielten Ergebnisse das künftige Leben des Kindes diametral.

7. Kindesbeteiligung ist nicht bloß eine Formalität. Bestrebungen der Europäischen Grundrechteangentur wollen eine child-friendly justice sicherstellen (Kriterien: freiwillig Beteiligung und respektvolle Behandlung der Kinder, transparente, zügige, das Kind nicht belastende, vielmehr entlastende Verfahren.

8. Nach der Rechtsprechung des BVerfG leiten sich die Anhörungsrechte des Kindes aus dem Persönlichkeitsrecht des Kindes (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG), letztlich aus dem Menschenbild des Grundgesetzes her.

9. Das Verwaltungsverfahrensrecht, hier insbes. das SGB VIII sieht an zahlrechen Stellen die Informations- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen vor:

§ 8 SGB VIII

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich

ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a Abs. 1 SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen...

§ 36 Abs. 1 SGB VIII

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen... Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen.

(2) ... Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen,…

Der eindeutige Wortlaut mit zweifelsfreien Verpflichtungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird von den ASD/Jugendämtern sehr unterschiedlich umgesetzt:

„Die gesetzlich verankerte Beteiligung von Eziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung wird von den Jugendämtern sehr unterschiedlich gehandhabt. Es finden sich keine einheitlichen Arbeitsweisen, so dass die Spanne des Beteiligungsgrades von einer intensiven, aktivierenden Beteiligung über „Scheinbeteiligung“ bis hin zur Nicht-Beteiligung reicht“. (Münder u.a. (2017))

10. Bereits seit 1980 sieht das Verfahrensrecht (seit 2005 das FamFG) die Anhörung der betroffenen Kinder (und damit auch Jugendlichen) sowie seit 1998 eine eigenständige Interessenvertretung Minderjähriger durch einen Verfahrensbeistand vor.

§ 159 FamFG

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

Manche mögen denken, dass der Supergau der Justiz im Breisgauer Missbrauchsfall eine Ausnahme darstellt: aber die Unterlassung der Kindesanhörung dort (eines 8-jährigen Jungen) wie die Unterlassung der Bestellung eines Verfahrensbeistandes sind bedauerlicherweise immer wieder anzutreffende Vorgehensweisen in der Familiengerichtsbarkeit.

Angesichts der Kinderrechtsdiskurse der letzten Jahre wäre ein deutliches Anwachsen der Anhörungsquote zu erwarten gewesen: über alle Altersstufen hinweg lag sie in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB nach der Untersuchung von Münder im Jahre 2014 bei 39, 6% (im Jahre 1997/97 bei 42,8%). (Münder (2017))

Redebeiträge

Prof. Dr. Ludwig Salgo

Yagmur aus Hamburg starb im Alter von drei Jahren durch die Misshandlung ihrer leiblichen Eltern. Seit ihrem Tod setzt sich die Yagmur Gedächtnisstiftung für mehr Kinderrechte ein.

Gleichzeitig scheint sich bei vielen RichterInnen… die Einsicht durchzusetzen, dass es spezifischer Weiterbildungen bedarf, um außerjuristisches, pädagogisches und psychologisches Fachwissen angemessen berücksichtigen zu können. (ebd.)

§ 158 FamFG

1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,

2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,

3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,

4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder

5. wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

3) …Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen...

4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren...

Im Jahre 2017 wurden 88.475 Verfahrensbeistände bestellt, das sind 34,3% aller Verfahren in Kindschafts-, Abstammungs- oder Adoptionssachen (Destatis, FamFG (2018))

Es wird offensichtlich, dass gesetzliche Vorgaben zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen noch längst nicht zum selbstverständlichen Alltagshandeln aller Gerichte und

Behörden gehören „nur“ weil ein solches Vorgehen von den Gesetzen verlangt wird.

Nun ist der Gesetzgeber nicht so naiv, dass es davon ausgeht, dass sein gesetzgeberisches Fingerschnippen umgehend die Praxis verändert, vielmehr hat der Gesetzgeber selbst gefordert, dass die „an Familien- und Vormundschaftsgerichten tätigen Richter durch Aus- und Weiterbildung mit den Grundzügen der Pädagogik und Psychologie vertraut gemacht und dadurch befähigt werden (sollten), in größerem Umfang als bisher die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst zu hören“ (BT-Drucks. 8/2788. 42; BVerfG 55, 171,180).

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen „an allen sie berührenden Angelegenheiten“ scheitert an:

- Fortbildungsdefiziten
- Vorurteilen
- Ängsten, was falsch zu machen
- Zeitressourcen
- Angemessenen Räumlichkeiten

Bis auf den Verlust von Zeitressourcen bietet Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nur Vorteile, die den Verlust an Zeit bei weitem wettmachen:

- Kinder und Jugendliche dürfen nie Objekte elterlichen wie staatlichen Handelns werden; hierauf weisen das Völkerrecht und das Verfassungsrecht
- Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass von kindangemessener Beteiligung Minderjährige profitieren
- Kinder und Jugendliche haben Ideen und alternative Vorschläge, auf die Erwachsene nie gekommen wären: Bereicherung durch wesentlich oft neue Aspekte
- Kinder sind Experten in eigener Sache
- Kinder wollten nicht ignoriert, sondern mit Respekt behandelt werden
- Dennoch: Kinder wollen idR nicht selbst entscheiden, sondern beteiligt werden: voice no choice, besonders belastete Kinder indes: not just a voice but a choice)
- Kinder und Jugendlich begründeten ihren Beteiligungswunsch damit, dass es schließlich um ihr Leben ginge
- Beteiligung der Kinder stärkt ihr Selbstwert- und Selbstwirksamkeitsgefühl
- kindangemessene Beteiligung nimmt Minderjährigen

Ängste, überwiegend fühlten sie sich besser, wenn sie wussten , worum es ging
- Kinder und Jugendliche wollten ihre Meinung im Verfahren äußern können
- Kinder und Jugendliche, die nicht einbezogen werden wollten litten unter enormen Loyalitätskonflikten und Ängsten, was auch eine wichtige Erkenntnis war; diese Ängste sollte die Anhörungsperson Dem Kind möglichst nehmen; das Kind sollte mit seinen Ängsten „abgeholt“ werden
- Es gibt für das Kind schonende und dennoch für die Verfahren gewinnbringende Beteiligungsmethoden
- Bei der Anhörung des Kindes sollte akribisch darauf geachtet werden, dass das Kind von der Entscheidungsverantwortung freigehalten wird; das Kind trifft keine Entscheidung, die tun Eltern, Behörden oder Gerichte
- Entscheidungen von Behörden und Gerichten verbessern sich wesentlich durch die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen
- kindangemessene Beteiligung trägt wesentlich zum Fallverstehen bei
- Mit Kindesbeteiligung erzielte Entscheidungen sind nachgewiesener Maßen nachhaltiger
- Unter Kindesbeteiligung zustande gekommene Entscheidungen werden selbst dann von Minderjährigen weit eher akzeptiert, wenn sie nicht ihre verfolgten Wünsche umsetzen können

Die gegen die Kindesbeteiligung vorgebrachten Argumente gelten weitgehend als widerlegt:
- Kind zu jung
- Kind ist unreif und irrational
- Kind ist manipulierbar, in Loyalitätskonflikte verstrickt, unstet, schwankend
- Kind wird durch Beteiligung belastet
- Kind bringt kaum relevante Erkenntnisse ins Verfahren
- Beteiligung ist überflüssig bei Einvernehmen mit und unter den Eltern
- Kinder wollen sich nicht äußern

Rede | Daniel Oetzel

„Wie verändern die Empfehlungen der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte erweitern“ das Kinderleben in Hamburg?“ Darüber spricht der stellvertretende Vorsitzende der Kommission, MdHB Daniel Oetzel (FDP).

Sehr geehrter Herr Lezius,
liebe Kolleginnen und Kollegen Abgeordnete und Mitglieder der Enquete-Kommission,
sehr geehrte Gäste und Interessierte,

ich fühle mich geehrt, dass ich heute Abend in diesem Rahmen die Gelegenheit bekomme, mit Ihnen über die Arbeit der Enquete-Kommission zu sprechen, die vor Kurzem zum Abschluss gekommen ist. Der Abschlussbericht wird in ungefähr einem Monat an die Bürgerschaft übergeben und dann Ende Januar im Plenum debattiert.

In diesem Lichte möchte ich gleich zu Beginn darauf hinweisen, dass der Bericht dementsprechend noch nicht öffentlich ist und ich daher heute Abend auch keine konkreten Empfehlungen zitieren werde. Vor dem Hintergrund, dass der Abschlussbericht einstimmig beschlossen wurde, nehme ich mir aber die Freiheit, an dieser Stelle einige der großen Linien nachzuvollziehen und auch über Probleme zu sprechen, bei denen man sich gemeinschaftlich darauf verständigt hat, dass es hier zu einer Lösung kommen muss.

Wie Sie wissen, hat die Bürgerschaft vor zwei Jahren auf Antrag der Fraktionen von SPD, Grünen, Linken und FDP beschlossen, eine Enquete Kommission mit dem Titel „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“ einzusetzen. Obwohl der Untersuchungsauftrag der Kommission einzelfallunabhängig war, ist er natürlich dennoch – leider muss man ja sagen – nicht im luftleeren Raum entstanden. Wir wären heute alle nicht hier, wenn es in Hamburg nicht

traurige und dramatische Kinderschutzfälle gegeben hätte.

Tayler starb; wenige Monate nachdem ich in die Bürgerschaft gewählt wurde. Als damals neuer Abgeordneter hatte ich sofort das Gefühl, irgendetwas tun zu müssen, damit sich so etwas nicht wiederholen kann. „Wir müssen den Fehler im System finden und abstellen“ habe ich damals etwas naiv gedacht, als wenn das so einfach wäre. Auf jeden Fall erschien mir das Instrument „Enquete-Kommission“ geeignet, einen Beitrag für die Lösung leisten zu können, gerade weil das System im Mittelpunkt stand und nicht ein dramatisch verlaufener Einzelfall.

Wir haben uns also auf den Weg gemacht, mit der Kommission die 20 Untersuchungsfragen des Einsetzungsauftrages zu beantworten. Der Abschlussbericht enthält zu diesen 20 Fragen

70 Empfehlungen und darüber hinaus eine Menge Feststellungen und Erkenntnisse zur derzeitigen Situation im Bereich Kinderschutz in Hamburg. An dieser Stelle möchte ich hervorheben, dass die Kommission den Abschlussbericht einstimmig verabschiedet hat. Dass das gelingen würde, davon war ehrlich gesagt nicht immer auszugehen, wenn ich an die teilweise sehr kontroversen Sitzungen der vergangenen zwei Jahre zurückdenke.

Es ist daher keine Selbstverständlichkeit, dass sich 6 Fraktionen und von 5 Fraktionen benannte Expertinnen und Experten ganz unterschiedlicher Spezialbereiche auf einen gemeinsamen Text geeinigt haben. Die Tatsache, dass das gelungen ist, ist schon einmal ein Wert an sich, auch unabhängig von der Umsetzung der enthaltenen Empfehlungen, weil alle Beteiligten aus Politik und Wissenschaft ein gemeinsames Verständnis des Status Quo entwickeln konnten.

Das klingt vielleicht erst einmal nicht nach viel, wird aber in Zukunft eine große Hilfe sein, weil man nicht mehr darüber streiten muss, wo es objektiv Probleme gibt, sondern höchstens noch in der Frage aneinandergeraten kann, wie eine Lösung aussehen sollte. Das wird es der Familienpolitik künftig nach meiner Auffassung deutlich leichter machen, über konkrete Fortschritte zu sprechen und ich würde mich nicht wundern, wenn der Abschlussbericht der Enquete-Kommission das meistzitierte Dokument im Familienausschuss der Bürgerschaft in den kommenden Jahren würde. Wenn Sie also in einem Monat den Abschlussbericht lesen, lesen Sie ihn auch aus der Perspektive, dass das nicht „nur“ eine Teilmeinung ist, sondern die gemeinsame

Auffassung des gesamten politischen Spektrums in Hamburg.

Ich möchte an dieser Stelle einen kurzen Einblick geben in einige der zentralen Erkenntnisse der Arbeit in der Kommission, die über konkrete Einzelempfehlungen hinausgehen. Zum Beispiel war häufig die Rede von einer sogenannten Wasserlinie und das geht auf folgendes Bild zurück: Wenn man sich den Kinderschutz in Hamburg wie ein Schiff auf einem Fluss vorstellt, dann hat dieses Schiff zwei Teile: ein Teil ist über dem Wasser und ein Teil ist darunter. Wenn man an dem Teil, der sich oberhalb der Wasserlinie befindet, etwas verändert, wird das Schiff möglicherweise besser fahren, im schlechtesten Fall etwas langsamer, aber es wird weiterfahren. Wenn man unterhalb der Wasserlinie herumdoktert, läuft man in Gefahr, das ganze Schiff zum Sinken zu bringen.

Diese Wasserlinie soll im übertragenen Sinne für das Zusammenspiel von Regeln und dem professionellen Handeln der Beteiligten des Kinderschutzes stehen. Es gibt gewisse Regeln, die müssen befolgt werden, die sind unabänderlich und ein Abweichen davon ist kein fachlich begründetes Handeln, sondern ein objektiver Fehler. Das ist der Bereich unterhalb der Wasserlinie. Und dann gibt es Regeln, die mehr im Sinne eines Handlungsrahmens zu verstehen sind, innerhalb dessen die Fachkräfte professionell und begründet Entscheidungen treffen müssen, das ist dann der Bereich oberhalb der Wasserlinie.

Die These der Kommission ist nun, dass bei objektiven Fehlern unterhalb der Wasserlinie in den vergangenen Jahren die Politik zu häufig unter dem Druck etwas tun zu müssen, den Bereich oberhalb der Wasserlinie eingeschränkt und unter immer engere Regeln gestellt hat.

Dabei wäre es vielmehr nötig gewesen, herauszufinden, was eigentlich die Faktoren sind, die dazu führen, dass unterhalb der Wasserlinie Fehler mit dann oft dramatischen Folgen geschehen. Diese Wasserlinie wird die Familienpolitik für die Zukunft im Hinterkopf haben, wenn wir uns an die Umsetzung der Empfehlungen machen.

Ich möchte ein weiteres Thema aufgreifen. Wenn ein Kind zu Schaden kommt, stehen oft die Fragen im Raum „Wer ist dafür verantwortlich?“ oder auch „Wer wäre denn hier zuständig gewesen?“ So unverdächtig ähnlich, wie diese beiden Fragen daherkommen, so unterschiedlich sind doch die Begriffe Zuständigkeit und Verantwortlichkeit. Diese Begriffsklärung und was das für die Arbeit im Kinder-

Daniel Oetzel ist seit 2015 Abgeordneter der Hamburgischen Bürgerschaft und Sprecher der FDP-Fraktion für Wissenschaft, Familie und Sport. Er hat seine Fraktion in der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“ vertreten und war im Jahr 2018 Stellvertretender Vorsitzender der Kommission. Seit 2018 ist er Stellvertretender Fraktionsvorsitzender und Parlamentarischer Geschäftsführer seiner Fraktion.

schutz bedeutet, hat die Enquete-Kommission in einer ihrer Arbeitsgruppen sehr beschäftigt.

Zuständigkeit wird zugeschrieben. Sie ist irgendwo geregelt, in einem Gesetz, einer Dienstanweisung, einem Prozess oder einer konkreten Arbeitsanweisung. Wenn ich irgendwo arbeite, sollte es mir zumindest theoretisch möglich sein, eine abgeschlossene und vollständige Liste aller Dinge zu erstellen, für die ich zuständig bin. Wenn ich davon irgendetwas nicht mache, kann man mir hinterher sagen: Das war nicht gut, dafür wärest Du zuständig gewesen.

Verantwortung kann ich übernehmen oder von mir weisen. Ich kann sie auch übertragen bekommen, muss sie dann aber auch bewusst annehmen. Wenn ich Verantwortung übernehme, lasse ich mich am Ergebnis messen und nicht nur daran, dass ich alle Vorgaben erfüllt habe. Teilweise gehe ich daher über meinen Zuständigkeitsbereich hinaus und wenn mein professionelles Gegenüber, zum Beispiel an der Schnittstelle Kita/ASD das auch tut, entsteht eine konstruktive Zusammenarbeit, von der die betroffenen Kinder nur profitieren können.

Wir müssen daher gemeinsam daran arbeiten, den Kinderschutz in Hamburg nicht nur so aufzustellen, dass alle Zuständigkeiten klar sind – wobei das die absolute Mindestanforderung ist – sondern so, dass die professionellen Fachkräfte bereit sind, über ihren Zuständigkeitsbereich hinaus für das Kind Verantwortung zu übernehmen. Die Enquete-Kommission wird in ihrem Abschlussbericht Empfehlungen machen, wie wir diesem Zustand näherkommen können.

Jetzt komme ich noch zu dem Thema, welches auch der Titel des heutigen Abends ist: den Kinderrechten im Grundgesetz. Die Kommission hat dieses Thema ebenfalls diskutiert und ist am Ende zu der Empfehlung gekommen, sich für eine Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz einzusetzen. Auch auf die Gefahr hin, mich an dieser Stelle unbeliebt zu machen, gestehe ich, dass ich an dieser Stelle mehrfach der bremsende Faktor gewesen bin. Nicht, weil ich der Auffassung bin, Kinderrechte dürfen auf keinen Fall ins Grundgesetz, sondern weil meiner Meinung nach an dieser Stelle mit großem Augenmaß geschaut werden muss, an welcher Stelle was wie geregelt wird.

Ich halte die vor einigen Monaten von verschiedenen Bundestagsfraktionen vorgelegten Vorschläge zur konkreten Formulierung eines solchen Kindergrundrechts für nicht geeignet die Anforderungen zu erfüllen. In einem Vorschlag

ist beispielsweise die Rede davon, dass Kinder ein Recht darauf haben „bestmöglich gefördert zu werden". Wir reden hier nicht über ein Wahlprogramm oder eine politische Absichtserklärung, sondern über das Grundgesetz und ich befürchte, Juristen hätten noch jahrzehntelang Freude daran, die Spezifikationen eines solch schwammigen und unspezifischen Postulats auszuklagen.

Darüber hinaus muss auch beachtet werden, dass es durch die Aufnahme von Kinderrechten nicht zu einer Parzellierung des Grundgesetzes kommt, welche letztendlich Rechtsunsicherheit fördert und im schlimmsten Fall zu einer Rechtsverkürzung der Kinder führen könnte. Auch muss vorsichtig austariert werden, auf welche Weise eine etwaige Änderung des Grundgesetzes das Verhältnis der Rechte von Kindern, Eltern und Staat berührt und möglicherweise verändert, bevor man am Ende mit einer Überraschung aufwacht.

Weiterhin muss allen Beteiligten klar sein, dass eine Änderung des Grundgesetzes allein noch keine Verbesserung bringt, solange diese nicht einfachgesetzlich unterfüttert wird. Dies sollte aber im Idealfall bereits mitgedacht werden, damit eine Änderung des Grundgesetzes nicht nur ein Placebo wird, denn das wäre der Bedeutung des Themas ganz und gar unangemessen. Am Ende ist aber auch an dieser Stelle die Empfehlung einstimmig, allerdings unter Einbeziehung einiger abwägender Argumente, die nicht auf der Strecke bleiben sollen.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluss und ich möchte mich an dieser Stelle noch einmal bei all denjenigen Akteure des Kinderschutzes bedanken, die die Arbeit der Enquete-Kommission konstruktiv begleitet haben und uns mit Rat und Tat zur Seite standen. Ohne diese Erfahrungen aus der Praxis, die zahlreichen Gespräche mit Beteiligten und die umfangreichen Anhörungen der Akteure wären wir nie zu einem Abschlussbericht gekommen, wie wir ihn jetzt haben. Wir alle müssen in den kommenden Jahren jetzt Verantwortung übernehmen – auch, wenn wir nur teilweise zuständig sind – für eine bestmögliche Umsetzung der Empfehlungen und generell dafür, dass Kinder in Hamburg sicher und gut leben und aufwachsen können. Denn unabhängig davon, ob es jetzt im Grundgesetz steht, oder nicht, sind wir uns doch all einig, dass alle Kinder ein Recht darauf haben.

Vielen Dank.

Vorstellung des Yagmur-Erinnerungspreises „Zivilcourage im Kinderschutz“ | Helge Adolphsen

Als Vorsitzender der Stiftungsjury hält Helge Adolphsen die Laudatio auf die diesjährigen Preisträger: Die Babylotsen der Stiftung SeeYou.

Hauptpastor em. Helge Adolphsen überreichte als Vorsitzender der Stiftungsjury den Yagmur-Erinnerungspreis 2018 an die Hamburger Stiftung SeeYou für ihr Programm Babylotsen.

Die Babylotsen sind ein Erfolgsmodell und ein Pionierprojekt, begründet 2007 von dem Kinderarzt Dr. Sönke Siefert, Chefarzt des katholischen Kinderkrankenhauses Wilhelmstift und Geschäftsführer der Stiftung „See you“. Er sah die Lücken in der Versorgung und Betreuung von psychisch und sozial belasteten Familien und werdenden Müttern. 2006 wurde auf einmal thematisiert: „Das Kind ist gesund reicht nicht.“ Dr. Siefert nahm die Herausforderung an und etablierte „Frühe Hilfen.“ Die Belastungen von Familien sollten schon zu Beginn der Schwangerschaft in den Praxen der Frauenärzte erfasst und dokumentiert werden. Die Geburtskliniken wurden einbezogen und ergänzten die Dokumentation. So können sensible Daten mit Einverständnis der Eltern weitergegeben und kann erfolgreich kooperiert werden. Babylotsen mit der Qualifikation als Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen oder Hebammen mit Zusatzqualifikation wurden angestellt. Sie wirken als Brückenbauer zwischen den verschiedenen Gesundheitsinstitutionen, den Behörden und den Familienteams in den Stadtteilen. Immer konzentriert auf einen ganzheitlichen Ansatz. Zu ihm gehören die psychosoziale Krisenintervention, die sozialpsychologische Familienhilfe und die familienorientierte Nachsorge.

Ich schildere beispielhaft einen Fall. Die Mutter ist gehörlos, der Ehemann schwer hirngeschädigt. Die Babylotsin erreicht es, eine Gebärdendolmetscherin hinzuzuziehen. Die ist bei der Geburt im Kreißsaal dabei und kann die Angst der Mutter besänftigen. Der Junge kommt gesund zur Welt. Weil die Mutter beim Stillen Probleme hat, wird eine Stillberaterin gefunden. Nach der Geburt begleitet die Babylotsin die Mutter zu den Ämtern und füllt mit ihr die Anträge auf Kinder- und Elterngeld aus. Wer andere Beispiele liest, wird fast erschlagen von den komplexen Situationen, die in so genannten intakten Familien undenkbar sind.

Die Babylotsen schließen die Lücken zwischen Gesundheitshilfen und anderen sozialen Sicherungssystemen. Das Kindeswohl steht im Vordergrund, aber immer so, dass dabei zugleich der Kontext der Familie im Blick ist. Einer der positiven Effekte: Durch die Beratung der qualifizierten Babylotsen werden die Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung geschützt.

Dr. Siefert ist sehr daran gelegen, das Projekt wissenschaftlich systematisch zu begründen, zu begleiten und weiterzuentwickeln. Dazu dient auch die Qualitätssicherung.

Inzwischen gibt es Babylotsen in fast allen Hamburger Geburtskliniken, leider jedoch noch nicht in allen Frauenarztpraxen. In Hamburg sind es zur Zeit 12 Frauenarztpraxen und 2 Kinderarztpraxen.. Die Beratungen sind kostenfrei und freiwillig. Sie werden durch die Gesundheitsbehörde finanziert. Erfreulich auch, dass im Jahr 2013 eine Lücke geschlossen wurde. Im Hamburger Krankenhausgesetz wurden die Kliniken zur Zusammenarbeit mit den Babylotsen ermächtigt. So können sensible Daten weitergegeben werden und kann erfolgreich kooperiert werden.

Dem Pionier Siefert ist es darüber hinaus gelungen, Babylotsen bundesweit zu etablieren. Das Programm der „Frühen Hilfen“ gibt es inzwischen in sieben Bundesländern. In Berlin allein in 18 Geburtskliniken. Bundesweit erreicht das Programm jährlich gut 80.000 Familien. Das sind 9 % der Geburten in Deutschland. Auf Bundesebene hat sich ein Qualitätsverbund gebildet. Der wird demnächst ein Ausbildungscurriculum für Babylotsen entwickeln.

Aus dem Modellprojekt Babylotsen hat sich nach 11 Jahren eine Erfolgsgeschichte entwickelt zum Wohl der Kinder in extrem belasteten Familien. Das ehrgeizige Ziel wird leidenschaftlich und konsequent weiterverfolgt. Es lautet:

Redebeiträge

Helge Adolphsen

Anerkennender Applaus bei der Verkündung der Preisträger 2018: Das Publikum gratuliert dem Team der Babylotsen zur Auszeichnung mit dem Yagmur Erinnerungspreis.

Frühzeitig die potentielle Überlastung von Familien und Kindern erkennen, durch ein flächendeckendes Netzwerk Hilfen anzubieten und durch wissenschaftliche Begleitung abzusichern. Ein hoher Anspruch! Das Projekt will und kann aus Fehlern wie der Tötung Yagmurs lernen und mutige Schritte nach vorn gehen.

Wir gratulieren Ihnen herzlich und übergeben Ihnen den Preis 2018.

Dr. Sönke Siefert nahm die Urkunde vom Juryvorsitzenden Helge Adolphsen entgegen.

Danksagung | Dr. Sönke Siefert

Dr. Sönke Siefert ist Chefarzt, sowie Gründer und Geschäftsführer der Stiftung SeeYou. Stellvertretend für sein Team bedankt er sich für die Auszeichnung des Programms Babylotse mit dem Yagmur Erinnerungspreis „Zivilcourage im Kinderschutz“ 2018.

Dr. Sönke Siefert bedankt sich für die Auszeichnung mit dem Yagmur Erinnerungspreis 2018 für das Programm Babylotsen der von ihm gegründeten Stiftung SeeYou.

Sehr verehrter Stiftungsvorstand, sehr geehrtes Kuratorium, werte Jury, sehr geehrte Damen und Herren,

wenige Minuten Zeit habe ich nur, um uns, um mich, für diesen wichtigen und wertvollen Kinderschutzpreis in Hamburg zu bedanken, wenige Minuten, um zu erläutern, warum wir von präventivem Kinderschutz so überzeugt sind, warum wir fest daran glauben, dass alle Eltern gute Eltern sein wollen und dass es daher so sehr wichtig ist, Familien zu stärken, damit sie stark sein können für ihre Kinder.

Wenige Minuten auch, um vor allem all den engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von SeeYou und dem Kinderkrankenhaus Wilhelmstift zu danken, die so couragiert immer wieder neue Wege gegangen sind und immer noch gehen, Kinderschutz präventiv zu denken, systematisch und verbindlich Systeme zu verbinden, die es aufgrund unterschiedlicher Sprachen und Kulturen eigentlich sehr schwer haben, zusammenzuarbeiten, dabei für Verständnis zu werben, dass es und damit meine ich den Kinderschutz, keiner allein kann, dass es gegenseitiger Wertschätzung und Respekt für die Leistung eines jeden bedarf, gleich ob professionell, ehrenamtlich oder als Familie, um die vielfältigen Bedarfe der Familien zu decken, um gemeinsam das Beste für unsere Kinder zu erreichen.

Mich prägt ein tiefes Vertrauen in jeden Menschen, wenn Sie so wollen, an das Gute im Menschen. Mich prägt ebenso ein tiefes Vertrauen in unsere sozialen Sicherungssysteme: 3.716 Paragrafen auf 1.952 Seiten in der Gesamtaus-

Redebeiträge

Dr. Sönke Siefert

Das Team der Babylotsen freut sich über die Auszeichnung.

gabe, da ist für jeden etwas dabei, da gibt es für fast jedes Problem eine Lösung, manchmal zu klein oder zu wenig, ja, aber meistens schwer zu finden.

Da braucht jeder von uns einmal einen Lotsen, eine Lotsin, der oder die uns zeigt, wo und wie uns geholfen werden kann. Ebenso geht es manchmal auch Eltern, vor allem dann, wenn komplexe Belastungen das „Familie werden und sein" behindern. Hinter den Frühen Hilfen und damit auch hinter der Idee Babylotse steht nach Kindler und Sann „der Gedanke, dass Misshandlungen und Vernachlässigungen in den meisten Fällen Endpunkte einer von den Eltern nicht gewollten, verhängnisvollen Entwicklung sind, an deren Anfang vielfältige Überforderungen stehen." Diese Überforderungen früh und zuverlässig zu erkennen, die individuelle Situation gemeinsam mit den Eltern zu klären und sie verbindlich und nachhaltig in die Frühen Hilfen oder wohin auch immer der Bedarf führt, zu vernetzen, ist daher eine im besten Sinn dem Kinderschutz zuträgliche Aufgabe.

Dazu braucht es aus unserer Sicht – und hier sind wir der Yagmur-Stiftung sehr dankbar für ihre Impulse in dieser Richtung – ein Klima , in dem wir alle kontinuierlich bereit sind, aus unerwünschten Verläufen, nennen Sie es ruhig auch Fehler, konstruktiv und gemeinsam zu lernen, denn auch für alle Fachleute, die sich mit Kinderschutz beschäfti-

gen, sind diese unerwünschten Verläufe immer „Endpunkte einer nicht gewollten, verhängnisvollen Entwicklung, an deren Anfang vielfältige Kommunikationsbarrieren, Ängste, Überforderungen stehen.
Wenn Sie mich nun fragen, ob diese Aufgabe Zivilcourage erfordert im Sinne von Kurt Tucholsky „Denn nichts ist schwerer und nichts erfordert mehr Charakter, als sich in offenem Gegensatz zu seiner Zeit zu befinden und laut zu sagen: Nein!", so vermag ich Ihnen das nicht zu sagen. Ich kann Ihnen nur versichern, dass wir immer zur rechten Zeit und am rechten Ort auch für neue Wege, auch für Wege, die sich vielleicht noch „im Gegensatz zu unserer Zeit" befanden, Unterstützer gefunden haben für unsere Vision: „Es darf nicht vom Wohnort, der Arztpraxis oder der Geburtsklinik abhängen, ob einem Kind die bestmöglichen Entwicklungschancen geboten werden."

Und so nehme ich auch Ihren Preis wahr, als eine sehr wertvolle Unterstützung auf unserem gemeinsamen Weg hier in Hamburg und anderswo, die Welt für Kinder ein klein bisschen besser zu machen. Dafür danke ich Ihnen und dafür danke ich allen meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von ganzem Herzen!

MITVERANSTALTER 2018

Die Yagmur Gedächtnisstiftung dankt herzlich allen Mitveranstaltern, die sich an der vierten Gedenkveranstaltung für Yagmur im Hamburger Rathaus beteiligt haben:

Aus Hamburg:
HASPA Hamburg Stiftung
Klick Kindermuseum
BVKJ, Landesverband der Kinder- und Jugendärzte Hamburg
New Generation e.V.
Dr. Renate Thomsen Stiftung für Kinder
Patriotische Gesellschaft von 1765
World Future Council
Brücken für Kinder e.V.
Sozialverband Deutschland e.V., SoVD Hamburg
Ehlerding Stiftung
Freunde der Kinder e.V.
Benita Quadflieg Stiftung
Sutor Bank

Aus dem Bundesgebiet:
Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien (KiAP e.V), Schleswig-Holstein
Deutscher Kinderverein, Essen

Besserer Kinderschutz für Hamburg

Acht Hamburger Kinder sind in den vergangenen Jahren von ihren Eltern oder Pflegeeltern getötet worden. Die Yagmur Gedächtnisstiftung setzt sich dafür ein, dass Kinder künftig besser geschützt werden – vor Misshandlungen und vor folgenschweren Behördenpannen.

Gedenktag für misshandelte Kinder

Jedes Jahr veranstaltet die Yagmur Gedächtnisstiftung einen Gedenktag für Yagmur – ein Mädchen aus Hamburg, das nur drei Jahre alt werden durfte, ehe es von den eigenen Eltern so schwer misshandelt wurde, dass es starb. Die Stiftung möchte an diesem Gedenktag öffentlich an das Schicksal von Yagmur und sieben weiterer Kinder erinnern, die ähnlich grausam ums Leben kamen.

Der Gedenktag soll aber auch zeigen, dass sich etwas bewegt in Sachen Kinderschutz in Hamburg. Vertreter aus Politik, Wissenschaft und Kultur werden von der Stiftung eingeladen, um Fortschritte, Probleme und Hindernisse auf dem Weg zu einem besseren Kinderschutz vorzustellen und zu diskutieren.

Yagmur Erinnerungspreis „Zivilcourage im Kinderschutz“

Initiativen, die sich für einen besseren Kinderschutz in Hamburg einsetzen, können sich jedes Jahr um den Yagmur Erinnerungspreis „Zivilcourage im Kinderschutz“ bewerben. Die Stiftungsjury wählt aus allen eingereichten Vorschlägen einen würdigen Preisträger aus. Der mit 2000 Euro dotierte Erinnerungspreis wird im Rahmen des Gedenktags vergeben.

Erster Preisträger war im Jahr 2016 der Arbeitskreis Dulsberg. Der Arbeitskreis wurde von der Jury der Yagmur Gedächtnisstiftung für seine Plakatkampagne „Wir vom Dulsberg sagen NEIN“ ausgezeichnet. 2017 ging der Preis an den Hamburger Verein „AugenBlicke“ und 2018 an die Babylotsen der Stiftung SeeYou.

Bericht zur Kinderschutzpraxis

Außerdem gibt die Yagmur Gedächtnisstiftung jährlich zum Gedenktag einen **Bericht** heraus, der den **aktuellen Stand der Kinderschutzpraxis** durch die öffentliche Hand

in Hamburg dokumentiert und bewertet. Er soll als Diskussionsgrundlage dienen und der Politik Handlungsempfehlungen für weitere Verbesserungen geben.

YAGMUR GEDÄCHTNIS STIFTUNG
ZIVILCOURAGE IM KINDERSCHUTZ

Entstehung

Gegründet wurde die Yagmur Gedächtnisstiftung von Michael Lezius, einem Hamburger Bürger und (Pflege-)Vater, den das Schicksal der misshandelten Kinder sehr bewegte. Nach dem Tod von Yagmur verfolgte er den Strafprozess gegen die leiblichen Eltern und die Arbeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Als ein weiteres Kind nach gewalttätigen Übergriffen seiner Eltern sterben musste, beschloss Michael Lezius, sich aktiv für besseren Kinderschutz in Hamburg einzusetzen. Mit 20.000 Euro aus seinem Privatvermögen legte er im April 2016 den Grundstein für die Yagmur Gedächtnisstiftung, die als unselbständige Treuhandstiftung von der Haspa Hamburg Stiftung verwaltet wird. Die Stiftung ist für eine Dauer von zehn Jahren angelegt.

Selbstverständnis

Die Yagmur Gedächtnisstiftung ist eine aus privaten Mitteln finanzierte, gemeinnützige und überparteiliche Einrichtung. Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Kinderschutz in Hamburg stärker ins Bewusstsein von Politik und Gesellschaft zu rücken. Dabei steht für die Arbeit der Stiftung die Überzeugung im Vordergrund, dass im Fall von Misshandlung und Gewalt gegen Schutzbefohlene die Kinderrechte vor die Elternrechte gestellt werden müssen.

Die Stiftung erinnert mahnend an die vielen Fälle von schwerer Kindesmisshandlung und -tötung in Hamburg. Doch den Vertretern der Stiftung ist es wichtig, nicht nur zu kritisieren, sondern einen konstruktiven Beitrag zu leisten. Deshalb haben sie sich auch der **Präventionsarbeit** verschrieben.

Die Stiftung versteht sich als

- **Beobachter** der aktuellen Kinderschutzpraxis der öffentlichen Hand
- **Dialogpartner** für die konkrete Verbesserung von Kinderschutzmaßnahmen
- **Förderer** von Personen und Einrichtungen, die sich dem Kinderschutz in Hamburg verschrieben haben

Spenden

Die Yagmur Gedächtnisstiftung braucht Unterstützung: Große und kleine Spenden sind für die erfolgreiche Arbeit der Stiftung unerlässlich und werden dankbar angenommen unter folgender Bankverbindung:

Yagmur Gedächtnisstiftung
IBAN: DE35 2005 0550 1002 2425 90
BIC: HASPDEHHXXX

Impressionen

YAGMUR GEDÄCHTNIS STIFTUNG

ZIVILCOURAGE IM KINDERSCHUTZ

Gremien der Yagmur Gedächtnisstiftung

STIFTUNGSVORSTAND

Michael Lezius	Stifter, Diplom-Kaufmann, ehem. Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Partnerschaft in der Wirtschaft (AGP)
Marcus Buschka	Haspa Hamburg Stiftung, Vorstand

KURATORIUM

Volker Krampe	Sprecher des Pflegeelternrates Hamburg
Birgit Nabert	1. Vorsitzende von Kindern in Adoptiv- und Pflegefamilien in Schleswig-Holstein (KiAP e.V.)
Stephanie Nannen	Journalistin und Autorin
Margot Reinig	Geschäftsführerin KL!CK Kindermuseum Hamburg
Christoph de Vries	Mitglied des Bundestags (CDU) und Initiator des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zum Fall Yagmur

STIFTUNGSJURY

Helge Adolphsen	St. Michaelis, Hauptpastor em., Präsident New Generation, Hamburg
Dr. med. Stefan Renz	Kinderkardiologe und Vorsitzender des Landesverbandes der Kinder- und Jugendärzte Hamburg
Prof. Dr. jur. Ludwig Salgo	Universität Frankfurt/Main und Vorstandsvorsitzender der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes, Holzminden
Prof. Dr. Gerhard Suess	Klinische und Entwicklungspsychologie, HAW Hamburg
André Trepoll	ehemaliger Vorsitzender des PUA Yagmur und aktueller CDU-Fraktionsvorsitzender in der Hamburger Bürgerschaft
Dr. Isabella Vértes-Schütter	Intendantin des Ernst-Deutsch-Theaters, Hamburg und Fachsprecherin für Kultur (SPD) der Hamburger Bürgerschaft

Die fünfte Gedenkveranstaltung für Yagmur findet statt am Dienstag, 17. Dezember 2019, im Hamburger Rathaus.

Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie eine Einladung bekommen möchten.

Kontakt:
Yagmur Gedächtnisstiftung
Michael Lezius
Erika-Mann-Bogen 15
22081 Hamburg

E-Mail: lezius@yagmur-stiftung.hamburg
Telefon: 040/6039564

yagmur-stiftung.hamburg

Spendenkonto:
Yagmur Gedächtnisstiftung
IBAN: DE35 2005 0550 1002 2425 90
BIC: HASPDEHHXXX